

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 7

**Artikel:** Zur Neuwahl der Instruktionsoffiziere

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95421>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLV. Jahrgang.

Basel.

15. Februar 1879.

Nr. 7.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Zur Neuwahl der Instruktionsoffiziere. — Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — S. v. Meerheimb: Graf v. Wrangel, k. preuß. General-Feldmarschall. — H. Mertens: Ausgewählte Werke Friedrichs des Großen. — Regolamento d'istruzione e di servizio interno per la fanteria. — P. Le Boulengé: Description, maniment et usage des Télémètres Le Boulengé. — Ausland: Frankreich: Das Grabmal von Champigny. Rußland: Kosaken. — Verschiedenes: Die Expedition nach Stolas.

## Zur Neuwahl der Instruktionsoffiziere.

Der Zeitpunkt, wo die periodische Neuwahl der Instruktionsoffiziere stattfinden soll, rückt wieder heran. Dieses Mal wird bei der Neuwahl die von der h. Bundesversammlung beschlossene Reduktion des Instruktionspersonals der Infanterie zur Durchführung kommen.

Eine Anzahl Instruktionsoffiziere kann nicht mehr gewählt werden. Aus keinem andern Grund, als um Ersparungen am Militärbudget zu machen, sollen sie beseitigt werden. Die Maßregel wird Einzelne hart betreffen, ob sie zweckmäßig sei, wollen wir nicht untersuchen, denn es handelt sich heute nicht um das Fassen, sondern das Ausführen eines Entschlusses.

Nach der neu normirten Zahl der Instruktoren haben die einen Kreise gegenwärtig mehr Instruktoren, als gewählt werden dürfen, die andern (da schon einige Zeit die Stellen nicht mehr besetzt wurden) haben Abgang.

Es schiene nun das Billigste, einen Ausgleich u. z. in der Weise zu treffen, daß die Kreise, welche Ueberzählige haben, diese soviel thunlich an diejenigen wo ein Abgang besteht, abgeben. — Auf diese Weise könnte die Zahl der Instruktoren, die nicht mehr gewählt werden, sehr verringert werden. Doch die Ausführung dieses Gedankens hat seine Schwierigkeiten. — Die Billigkeit gegen den Einzelnen kommt hier in Konflikt mit dem Vortheil für die Instruktion.

Es läßt sich annehmen, jeder Kreisinstruktor wähle zunächst die besten Instruktoren. Diejenigen, welche weniger leisten, wird er gerne dem Andern überlassen. Es ist nun begreiflich, daß die Kreisinstruktoren, welche die übrig bleibenden erhalten sollen, sich gegen Annahme derselben sträuben und

geltend machen werden, daß sie befähigtere Instruktor-Aspiranten haben, welche sie weit vorziehen.

Diesem läßt sich entgegenhalten: Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Humanität, den alten Diener nicht bloß aus dem Grunde, weil ein jüngerer bessere Dienste leisten kann, auf die Strafe zu setzen. Ein solch „zweckmäßiges“ Verfahren dürfte, wenn es einmal Platz greifen sollte, auf die Ergänzung des Instruktorencorps nachtheilig einwirken. Anderseits muß allerdings zugegeben werden, es ist im Interesse der Instruktion höchst wünschenswerth, daß dem Instruktionscorps frische und gebildete Kräfte zugeführt werden. Das Vorrücken Einzelner zu höhern Graden im Instruktionscorps würde auch Andern zur Aneiferung dienen.

Es läßt sich überdies nicht leugnen, mancher Instruktor, welchen die Eidgenossenschaft übernommen hat, genügt nicht vollständig den Anforderungen, welche heutigen Tags gestellt werden.

Früher wollte man tüchtige Trüllmeister zu Instruktoren, heute will man militärische Lehrer haben.

Abgesehen von Eifer und Pflichttreue bedarf gewiß auch heute noch jeder Infanterie-Instruktor einer genauen Kenntniß des Dienstes und der Reglemente. Es ist auch jetzt noch wünschenswerth, daß ein Theil der Instruktoren es in den Details zur Virtuosität bringe. Doch mit lauter Trüllkünstlern reicht man auch nicht aus. Im Interesse des Ansehens des Instruktionscorps in der Armee und wegen der Einwirkung auf die Offiziere muß ein Theil des Instruktionscorps aus Leuten von allgemeiner und speziell militärischer Bildung zusammengesetzt sein.

Ein Instruktorencorps aus gemischten Elementen dürfte, wenn der gebildete Theil den Ton angibt, bei den gegebenen Verhältnissen am ehesten entsprechen. Leider sind die Lektoren in einzelnen Kreisen noch sehr in der Minderzahl. Zufuhr neuer

Elemente oder Vereblung der vorhandenen ist daher nahezu ein Gebot der Nothwendigkeit.

Militärisch gebildete Männer sind nicht nur in den höhern Instruktionsgraden nothwendig; solche sollen sich auch unter den Instruktoren II. Classe befinden. Dieses schon aus dem Grunde, weil die niedern Grade die höhern ergänzen müssen.

Da mit Eifer und gutem Willen immer ein gewisser Grad allgemeiner und militärischer Bildung sich erwerben läßt, so sollte in den Anforderungen unter ein gewisses Maß nicht heruntergegangen werden.

Es läßt sich Manches nachholen, wenn man will. Allerdings ist der Trieb, das Wissen zu vervollständigen, kein allgemeiner. Die Benützung der Militär-Bibliotheken gibt darüber interessante Aufschlüsse! — Oft fehlt auch die Liebe zu dem gewählten Fach. Einen Beweis liefert, daß viele Instruktoren den militärischen Bestrebungen der Armee fern bleiben, sich keine Mühe geben, die Militärvereine zu freiwilliger Thätigkeit aufzumuntern, sie noch weniger unterstützen und durch ihre Apathie dem Stand, welchem sie angehören, Eintrag thun und das böse Beispiel der Gleichgültigkeit geben.

Wenn sich aus diesen Gründen genug Anlaß bieten würde, die Nichtwiederwahl einer Anzahl der Instruktionsoffiziere zu rechtfertigen, so glauben wir doch, daß es trotz mancher Nachtheile das Richtigere sei, bei der nächsten Instruktorenwahl einen Ausgleich zwischen dem Personal der verschiedenen Kreise zu treffen, statt in dem einen Kreis eine Anzahl zu beseitigen, in dem andern eine Anzahl Instruktoren neu zu ernennen.

Dieses läßt sich um so eher bewirken, als einige der angeführten Schwierigkeiten sich leicht vermeiden lassen.

Die Besorgniß, daß ein Kreis an den andern nur die mindern Brüder abgebe, kann dadurch gehoben werden, daß die höhere Behörde, nach Erwägung aller Verhältnisse, diejenigen bestimmt, welche an einen andern Kreis abzugeben sind.

Die Frage, ob man Instruktionsoffiziere versetzen dürfe, scheint durch Präcedenzfälle erledigt. Immerhin ist es gerechtfertigt, grundsätzlich nicht mehr Versetzungen vorzunehmen, als absolut nothwendig sind und als der Dienst es erfordert.

Solche Versetzungen scheinen überhaupt immer nur bei einer Neuwahl anwendbar. Nach der Art, wie bisher die Stellen meist ausgeschrieben wurden, könnte man sogar annehmen, daß die Anstellungen für eine Amtsdauer in einem besondern Kreis stattfinden.

Die Versetzungen verursachen den Instruktoren, welche sie treffen, bedeutende Kosten und sind besonders mißlich, wenn die Betreffenden mit Familie belastet sind.

Es gibt auch viele Instruktoren, die in einem bestimmten Kreis so feste Wurzel gefaßt haben, daß sie eher ihre Entlassung nehmen, als sich in einen andern versetzen zu lassen.

Man kann sagen, nun es sei dann ihr freier Wille und es gehe um so eher Platz für Diejeni-

gen, welche durch unfreiwillige Entlassung weit härter betroffen würden. Dieses ist richtig, doch man könnte auf diese Weise auch ganz tüchtige Elemente verlieren.

Es sind dieses viele Gründe, die für und gegen die eine und andere Art des Vorgehens sprechen. Für uns ist das Wichtigste, daß bei der dießjährigen Neuwahl der Instruktoren der Infanterie eine Frage von großer Tragweite ihre Erledigung finden wird, nämlich die, ob die Eidgenossenschaft ein einziges Instruktorcorps besitze, oder ob das Personal, welches sich in den 8 Divisionskreisen befindet, jedes für sich als ein besonderes Ganzes zu betrachten sei.

Besitzt die Eidgenossenschaft ein einziges Instruktorcorps, so muß ein Ausgleich zwischen den Kreisen stattfinden; besteht jedes Instruktorcorps eines Kreises für sich, so kann jeder in der geeignetsten Weise für Ergänzung des Personals sorgen.

Diese Frage hat gewiß für manchen Instruktor I. und II. Classe ihre große Bedeutung, doch sie hat eine ungleich höhere organisatorische Wichtigkeit. Ihre Erledigung bietet uns um so mehr Interesse, als bis jetzt ein organisches Gesetz, welches die Bestimmungen über Ergänzung, Beförderungen und Entlassungen zc. im Instruktorcorps regelt, fehlt. — Ein solches ist vor drei Jahren in der „Schweiz. Milit.-Ztg“ in dem Artikel „Einige Betrachtungen über die Instruktionmethode und das Instruktorcorps“ (Nr. 27—31 des Jahrg. 1876) in Anregung gebracht worden.

Gerade der Umstand, daß sich jetzt Schwierigkeiten ergeben und sich mit vollem Recht, nach dem besondern Standpunkt, ganz entgegengesetzte Ansichten geltend machen können, scheint auf die Nothwendigkeit eines Gesetzes, welches dies Verfahren ein für alle Mal festsetzt, hinzuweisen. — In einem geordneten Wehrwesen muß alles gesetzlich geregelt sein; nichts darf dem Gutdünken überlassen bleiben. Es scheint uns auch hier eine in Folge der neuen Militär-Organisation aufgetauchte Frage vorzuliegen, welche der Erledigung harret.

## Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere.

### 1. Chronik der italienischen Armee von 1877.

(Geschrieben Anfang April 1878.)

(Fortsetzung.)

#### Die Mobilisirung.

Mit den in der Armee stattgefundenen organisatorischen Veränderungen mußte auch „die Instruktion für die Mobilisirung und Formirung des Heeres auf Kriegsfuß“ entsprechend modificirt werden, speciell in den Capiteln, welche von der Bekleidung und Ausrüstung der eingezogenen Mannschaften handeln. Interessant sind — nach der „Italia militare“ vom 1. und 6. November vorigen Jahres — einige angestellte praktische Versuche, die ein über Erwarten günstiges Resultat geliefert haben. Einige vorher benachrichtigte Militär-Distrikte beriefen ihre Mannschaften